

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zur Festlegung eines Sperrbezirks in Bad Oldesloe, zum Schutz vor der Amerikanische Faulbrut der Bienen (AFB)

vom 18. April 2019

Aufgrund der Abschnitte 2 und 8 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, werden nachstehende Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

Im Kreis Stormarn wurde am 17. April 2019 in einem Bienenstand in Bad Oldesloe der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Aus diesem Grund ordnet der Landrat des Kreises folgendes an:

1. Hiermit wird mit einem Radius von drei Kilometern um den befallenen Bienenstand in der Stadt Bad Oldesloe gemäß anliegender kartographischer Darstellung ein **Sperrbezirk** festgelegt.

Für den **Sperrbezirk (Nr. 1)** gelten folgende Schutzmaßnahmen:

2. Die Besitzerinnen und Besitzer oder Betreuerinnen und Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich,

spätestens jedoch bis zum 06. Mai 2019,

ihre Bienenstände unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des jeweils aktuellen Standorts beim

Kreis Stormarn, der Landrat,
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommsenstraße 13,
23843 Bad Oldesloe,
Telefon 04531 –160-1425,
Telefax 04531 – 160-1107,
Email: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

anzuzeigen.

3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt oder nach seiner näheren Weisung durch einen von ihr/ihm beauftragten Obfrau oder Obmann für Bienengesundheit auf

Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

4. Bewegliche Bienenvölker im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 7. Für diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes angeordnet ist.

Begründung

In einer aus einem Bienenstand in der Stadt Bad Oldesloe im Kreis Stormarn entnommenen Futterkranzprobe wurden durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 17. April 2019 die Sporen der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, mit der Klassifikation Kategorie II nachgewiesen. Zudem erfolgte die klinische Feststellung der Amerikanischen Faulbrut sowie der Nachweis des Erregers in einer Brutwabe.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde daraufhin amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 4 TierGesG i. V. m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtigen Tierseuchen.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120 °C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind.

Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist, soweit möglich, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies gilt ebenso für die vorhandene Gefahr der Seuchenausbreitung über die Kreisgrenze hinaus.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat der Landrat des Kreises Stormarn als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie in Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen Kilometer betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, habe ich den Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und daher aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf drei Kilometern festgelegt. Auch vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren wiederholten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in Bad Oldesloe sowie der in diesem Gebiet relativ hohen Imkerdichte ist die Festlegung dieses Sperrbezirkes notwendig.

Die oben angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Anzeige des Standortes von anderen Bienenbeständen im Sperrbezirk ergeben sich aus §§ 4 und 5b i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt.

Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich und insgesamt angemessen. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 37 TierGesG, d.h. die obigen Anordnungen sind auch ohne behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines

Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden.

Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Hinweise

Kartografische Darstellung

Die in der Nummer 1 beschriebene Gebietskulisse ist der im Anhang beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Abs. 2 TierGesG i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Unterstützungspflicht

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Ausnahmen

Von den vorgenannten Bestimmungen können Ausnahmen zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung).

Bekanntmachung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeu-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Bad Oldesloe, den 18. April 2019

**Kreis Stormarn
-der Landrat-
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag
Gez. Dr. Reisewitz
(Amtstierarzt)

Anhang
Kartografische Darstellung des Sperrbezirkes
um den befallenen Bienenstand in der Stadt Bad Oldesloe als Bestandteil der
tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 18. April 2019

